

**WFG**

---

# **GESELLSCHAFTSVERTRAG**





**WFG Wirtschaftsförderungsgesellschaft  
für den Kreis Heinsberg mbH**

**GESELLSCHAFTSVERTRAG**

STAND: 01.01.2018 (n)

Inhalt	
Präambel .....	4
<i>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</i> .....	5
§ 1 Rechtsform, Firma und Sitz der Gesellschaft.....	5
§ 2 Gegenstand des Unternehmens.....	5
§ 3 Mittelverwendung.....	7
§ 4 Gesellschafter .....	8
§ 5 Stammkapital und Stammeinlagen .....	8
§ 6 Geschäftsjahr.....	8
§ 7 Veräußerung und Abtretung von Geschäftsanteilen .....	8
§ 8 Verpfändung von Geschäftsanteilen .....	9
§ 9 Betriebskosten.....	9
§ 10 Organe der Gesellschaft .....	9
§ 10a Aufnahme neuer Gesellschafter .....	9
<i>2. Abschnitt: Gesellschafterversammlung</i> .....	10
§ 11 Gesellschafterversammlung.....	10
§ 12 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung.....	11
§ 13 Einberufung der Gesellschafterversammlung.....	11
§ 14 Vorsitz und Beschlussfassung.....	12
§ 15 Sitzungsniederschrift .....	12
<i>3. Abschnitt: Aufsichtsrat</i> .....	12
§ 16 Aufsichtsrat.....	12
§ 17 Zuständigkeit des Aufsichtsrates.....	13
§ 18 Vorsitz im Aufsichtsrat.....	14
§ 19 Sitzungen und Beschlussfähigkeit .....	14
<i>4. Abschnitt: Beiräte (Fachausschüsse)</i> .....	14
§ 19a Beiräte (Fachausschüsse).....	14
<i>5. Abschnitt: Geschäftsführung</i> .....	15
§ 20 Geschäftsführer .....	15
<i>6. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen</i> .....	15
§ 21 Jahresabschluss .....	15
§ 22 Dauer der Gesellschaft .....	16
§ 23 Auflösung der Gesellschaft.....	16
§ 24 Bekanntmachungen.....	16
§ 25 Landesgleichstellungsgesetz.....	17
§ 25a Transparenzgesetz § 108 Abs. 1 S.1 Nr. 9; Abs. 2 GO NW.....	17
§ 26 Betrauung der Gesellschaft .....	17
§ 27 Schlussbestimmungen.....	18

## **Präambel**

Auf der Grundlage des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012) hat der Kreis Heinsberg die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH mit Betrauungsakt vom 15.05.2014 und mit 1. Änderungsbeschluss des Betrauungsaktes vom 28.09.2017 mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Wirtschafts- und Tourismusförderung innerhalb des Kreises Heinsberg betraut, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen und die mit einer besonderen Gemeinwohlverpflichtung verbunden sind.

Auf den Betrauungsakt vom 15.05.2014 und den Änderungsbeschluss zum Betrauungsakt vom 28.09.2017 wird verwiesen.

Durch weiteren Beschluss ihrer kommunalen Gesellschafter ist die Gesellschaft als eine Einrichtung des öffentlichen Rechts zur Übernahme von Aufgaben nichtgewerblicher Art im öffentlichen Interesse im Sinne des Vergaberechts bestätigt worden.

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Rechtsform, Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Rechtsform der Gesellschaft ist die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).
- (2) Sie führt die Firma „Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mit beschränkter Haftung“.
- (3) Sitz der Gesellschaft ist Heinsberg.

### § 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung der Wirtschaft, der Industrie, des Handwerks, des Handels und des Kleingewerbes im Kreis Heinsberg mit dem Ziel, durch eine Stärkung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft die Wirtschaftskraft nachhaltig zu steigern und die Wirtschafts- und Sozialstruktur in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie des Kreises Heinsberg zu verbessern. Hierzu übernimmt die Gesellschaft auch Aufgaben im Freizeit- und Tourismusbereich und der insbesondere touristischen Standortentwicklung sowie aller damit im Zusammenhang stehenden Leistungen, die der Stärkung und Förderung der Wirtschaftsräume innerhalb des Gesellschaftsgebietes und seines Umlandes in den Bereichen Freizeit und Naherholung sowie Tourismus dienen.
- (2) Die Gesellschaft wird ergänzend zum eigenständigen örtlichen Angebot wirtschaftsfördernder Leistungen der Städte und Gemeinden des Kreises Heinsberg tätig.
- (3) Die Gesellschaft soll dazu im Bereich der **Wirtschaftsförderung** insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:
  - a) die Städte und Gemeinden bei ihren örtlichen Aufgaben der Wirtschaftsförderung und der damit zusammenhängenden Planungen unterstützen,
  - b) für den Wirtschaftsstandort Kreis Heinsberg und die Ansiedlung neuer Unternehmen im Verbreitungs- und Verflechtungsbereich der Gesellschaft im Gesellschaftsgebiet werben,
  - c) ansässige und ansiedlungswillige Unternehmen bei der Beschaffung von Grundstücken, Gebäuden und öffentlichen Investitionshilfen beraten und unterstützen,
  - d) die Gründung selbstständiger Existenzen unterstützen,
  - e) die ansässige Wirtschaft bei der Gewinnung und Sicherung ihres Arbeitskräftebedarfes beraten und unterstützen,
  - f) Innovationen und neue Technologien in der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Tourismusgewerbes fördern,

- g) Schaffung und Pflege von Netzwerken auf lokaler, regionaler, überregionaler und nationaler sowie auch grenzüberschreitender Ebene,
  - h) im Rahmen des Unternehmensgegenstandes gemäß § 2 Abs. 1 Grundstücke erwerben, veräußern, pachten, verpachten, mieten, vermieten, erschließen und bebauen,
  - i) den Betrieb von Innovations- und Gründerzentren, insbesondere des Gründer- und Service-Zentrum Hückelhoven (GSZH).
- (4) Die Gesellschaft soll dazu im Bereich der **Tourismusförderung** insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:
- a) Schaffung und Umsetzung einer einheitlichen Strategie zum Tourismus- und Regionalmarketing im und für den Kreis Heinsberg gemäß seiner touristischen Profilt Themen, insbesondere Radfahren, Wandern, Naturerlebnis und als Genussregion inkl. der Realisierung aller dafür notwendigen Kommunikationsmaßnahmen, insbesondere der Marke „Heinsberger Land – erfrischend entspannt“ gemäß der Markenphilosophie,
  - b) die Zusammenarbeit mit der Niederrhein Tourismus GmbH in Unterstützung der Gesellschafterfunktion des Kreises Heinsberg an der Niederrhein Tourismus GmbH,
  - c) Konzeption, Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen zur Sicherung und Steigerung der Qualität im Tourismus im Kreis Heinsberg,
  - d) Implementierung übergreifender touristischer Themen auf kreisbezogener und kreisübergreifender Ebene durch Koordination, Information und Umsetzungsbegleitung,
  - e) Schaffung und Pflege von Netzwerken auf lokaler, regionaler, überregionaler und nationaler sowie auch grenzüberschreitender Ebene,
  - f) die Unterstützung der touristischen Entwicklung durch Ansprache, Beratung und Koordinierung potenzieller Leistungsträger und Investoren im Gesellschaftsgebiet
  - g) die Sicherung eines Informationsservices zur Auskunft im und über den touristischen Wirtschaftsraum Kreis Heinsberg für die Allgemeinheit (Einwohner und Gäste).
- (5) Das Unternehmen dient nicht Erwerbszwecken, sondern verfolgt als öffentliche Einrichtung der kommunalen Gesellschafter im Allgemeininteresse liegende Aufgaben auch nichtgewerblicher Art und nimmt hierzu allgemeine ideelle und wirtschaftliche Interessen der Gesellschafter wahr. Dementsprechend ist zur Förderung des Gemeinwohls auch die Durchführung verlustbringender Geschäfte und Maßnahmen zulässig. Die Gesellschaft ist berechtigt, im geringen, rechtlich vertretbaren Umfang auch für private Auftraggeber tätig zu sein.
- (6) Die Gesellschaft ist berechtigt, die ihr zur Förderung des Unternehmenszwecks zufließenden Mittel bzw. Zuschüsse zu verwalten und diese auf der Grundlage gesellschaftseigener und

nicht-gesellschaftseigener Mittel- und Zuschussvergaberichtlinien an Drittempfänger weiterzuleiten oder zu eigenen Zwecken zu verwenden.

- (7) Die Gesellschaft ist im Rahmen der Gesetze, insbesondere aller einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert oder verwirklicht werden kann. Sie kann sich auch zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten sowie Vereinbarungen zur Zusammenarbeit aller Art abschließen. Hierzu gehört auch die Übernahme von Sonderaufgaben im Sinne von Hilfs- und Nebengeschäften, die den vorstehenden öffentlichen Interessen zu dienen bestimmt sind.
- (8) Die Gesellschaft soll in der Regel einen Gewinn erwirtschaften, der so hoch ist, dass er außer den für die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens notwendigen Rücklagen mindestens einer marktüblichen Verzinsung des Eigenkapitals entspricht. Der primäre Zweck der Gesellschaft ist jedoch nicht die Gewinnerzielung, sondern die Verfolgung öffentlicher Zwecke im Sinne der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen durch Unterstützung der Standortentwicklung und der Förderung von Tourismus zur Steigerung der Lebensqualität aller Einwohner und Einwohnerinnen im Gesellschaftsgebiet.
- (9) Die Gesellschaft darf Aufgaben und Interessen der Förderungen im Bereich der Wirtschaftsförderung und Tourismusförderung ausschließlich für die Gesellschafter sowie alle damit im Zusammenhang stehende Arbeiten für öffentlich-rechtliche Auftraggeber und solchen, die diesen gleichgestellt sind, aus dem Gesellschafterkreis wahrnehmen. Hierbei wird die Gesellschaft insbesondere auf die besonderen Anforderungen und Bedürfnisse der Gesellschafter bei deren Erfüllung kommunaler Aufgaben Rücksicht nehmen.

Bei den in Abs. 3 und Abs. 4 genannten Aufgaben im Zusammenhang mit der Wirtschafts- und Tourismusförderung handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.

### **§ 3 Mittelverwendung**

- (1) Zuwendungen des Kreises Heinsberg dürfen nur zur Deckung der Nettokosten verwendet werden, die der WFG aufgrund der Erfüllung ihrer Gemeinwohlaufgaben entstehen. Etwaige Überschüsse sind nach § 5 des Betrauungsaktes zu behandeln und dürfen nur für die in § 2 bezeichneten Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- (2) Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

#### **§ 4 Gesellschafter**

Gesellschafter sind

- a) der Kreis Heinsberg,
- b) die Stadt Erkelenz, die Gemeinde Gangelt, die Stadt Geilenkirchen, die Stadt Heinsberg, die Stadt Hückelhoven, die Gemeinde Selfkant, die Stadt Übach-Palenberg, die Gemeinde Waldfeucht, die Stadt Wassenberg und die Stadt Wegberg.

#### **§ 5 Stammkapital und Stammeinlagen**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 235.520,- Euro.
- (2) Von diesem Stammkapital übernehmen die Gesellschafter folgende Stammeinlagen:

Geschäftsanteile:

Nr. 1: Kreis Heinsberg	81.920,- Euro
Nr. 3: Stadt Erkelenz	25.600,- Euro
Nr. 4: Gemeinde Gangelt	7.680,- Euro
Nr. 5: Stadt Geilenkirchen	15.360,- Euro
Nr. 6: Stadt Heinsberg	25.600,- Euro
Nr. 7: Stadt Hückelhoven	25.600,- Euro
Nr. 8: Gemeinde Selfkant	7.680,- Euro
Nr. 9: Stadt Übach-Palenberg	15.360,- Euro
Nr. 10: Gemeinde Waldfeucht	7.680,- Euro
Nr. 11: Stadt Wassenberg	7.680,- Euro
Nr. 12: Stadt Wegberg	15.360,- Euro

- (3) Die Stammeinlagen sind voll eingezahlt.

#### **§ 6 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 7 Veräußerung und Abtretung von Geschäftsanteilen**

Die Veräußerung und die Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines Geschäftsanteiles können nur an die Gesellschafter im Verhältnis der übernommenen Geschäftsanteile erfolgen.

## **§ 8 Verpfändung von Geschäftsanteilen**

Die Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder sonst wie mit Rechten anderer belastet werden.

## **§ 9 Betriebskosten**

- (1) Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten werden, soweit nicht im Einzelfall mit einzelnen Gesellschaftern eine andere Regelung getroffen wird, vom Kreis Heinsberg getragen.
- (2) Die Personalkosten der Gesellschaft trägt der Kreis Heinsberg allein, soweit die Geschäfte der Gesellschaft von Bediensteten des Kreises im Nebenamt wahrgenommen werden.

## **§ 10 Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind

- a. die Gesellschafterversammlung
- b. der Aufsichtsrat und
- c. die Geschäftsführung.

## **§ 10a Aufnahme neuer Gesellschafter**

- (1) Die Aufnahme weiterer Gesellschafter durch Übertragung bestehender Geschäftsanteile oder durch Erhöhung des Stammkapitals bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung, die wiederum der Zustimmung der jeweiligen kommunalen Vertretungsgremien. Die Gesellschaft kann jederzeit durch Aufnahme weiterer Gesellschafter, die an der Erfüllung der Aufgaben des Unternehmens interessiert sind, erweitert werden.
- (2) Gesellschafter können nur ~~Land~~ kreisangehörige Städte, Gemeinden oder Einrichtungen und Organisationen der Gesellschafter sein, die sich in deren Alleinbesitz befinden, sowie diesen gleichgestellte Organisationen.
- (3) Die Aufnahme neuer Gesellschafter kann, unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Vertrages, davon abhängig gemacht werden, dass sie nur durch Übernahme im Wege einer Kapitalerhöhung gebildeter neuer Geschäftsanteile, also nicht durch Übernahme bestehender Geschäftsanteile, erfolgen kann. Unabhängig davon, ob die Aufnahme neuer Gesellschafter durch Erhöhung des Stammkapitals oder Übernahme von Geschäftsanteilen an der Gesellschaft erfolgt, beträgt die Mindestbeteiligung pro neuem Gesellschafter 7.680,- Euro. Die Gesellschafterversammlung kann mit einfacher Mehrheit jederzeit eine Erhöhung oder eine Ermäßigung der Mindestbeteiligung beschließen.

- (4) Die Aufnahme weiterer Gesellschafter ist zur Wahrung der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen einer ausschreibungsfreien Vergabe öffentlicher Aufträge bis auf weiteres nicht beabsichtigt.

## **2. Abschnitt: Gesellschafterversammlung**

### **§ 11 Gesellschafterversammlung**

- (1) Der Kreis Heinsberg ist berechtigt, bis zu sechs Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden; die übrigen Gesellschafter sind berechtigt, drei Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können an den Sitzungen teilnehmen.
- (3) Die Stimmen der Gesellschafter verteilen sich wie folgt:

Geschäftsanteile:

Nr. 1 Kreis Heinsberg	200 Stimmen,
Nr. 3 Stadt Erkelenz	50 Stimmen,
Nr. 4 Gemeinde Gangelt	15 Stimmen,
Nr. 5 Stadt Geilenkirchen	30 Stimmen,
Nr. 6 Stadt Heinsberg	50 Stimmen,
Nr. 7 Stadt Hückelhoven	50 Stimmen,
Nr. 8 Gemeinde Selfkant	15 Stimmen,
Nr. 9 Stadt Übach-Palenberg	30 Stimmen,
Nr. 10 Gemeinde Waldfeucht	15 Stimmen,
Nr. 11 Stadt Wassenberg	15 Stimmen,
Nr. 12 Stadt Wegberg	30 Stimmen.

Die den einzelnen Gesellschaftern zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Soweit die Gesellschafter nicht festgelegt haben, welcher Vertreter die auf sie entfallenden Stimmen abgibt, bestimmen die Vertreter eines Gesellschafters durch Mehrheitsentscheidung, wer von ihnen die Stimmen des Gesellschafters einheitlich abgibt.

## **§ 12 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung**

Die Gesellschafterversammlung beschließt unbeschadet gesetzlicher Vorschriften und ihr in diesem Vertrag an anderer Stelle zugewiesener Aufgaben über

- a) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
- b) sonstige Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
- c) Eintritt von Gesellschaftern,
- d) die Feststellung des Jahresabschlusses nach Entgegennahme der Berichte der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
- e) die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
- f) die Verwendung des Reingewinns oder Abdeckung des Verlustes,
- g) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Aufsichtsratsmitglieder und Geschäftsführer,
- h) die Auflösung der Gesellschaft,
- i) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
- j) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen,
- k) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
- l) den Wirtschaftsplan und die Verwendung des Ergebnisses.

## **§ 13 Einberufung der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist jährlich als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Außerdem muss die Gesellschafterversammlung einberufen werden, wenn mindestens fünf Gesellschafter, der Aufsichtsrat oder die Geschäftsführung es für erforderlich halten.
- (2) Die Ladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung unter Angabe der Tagesordnung durch Brief mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (3) Der ordentlichen Gesellschafterversammlung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht über das abgelaufene Geschäftsjahr mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vorzulegen.
- (4) Ist die Versammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind die Beschlüsse oder Gegenstände der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, so können die Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind.
- (5) Den Versammlungsort bestimmt der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung.

### **§ 14 Vorsitz und Beschlussfassung**

- (1) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung und dessen Stellvertreter werden von der Versammlung aus deren Mitte gewählt.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit dieser Vertrag oder das Gesetz nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben.  
  
Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn alle Gesellschafter schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären.
- (3) Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, in jeder beliebigen Form, auch im Wege jeder Art von Telekommunikation, mittels E-Mail und auch in gemischter Form gefasst werden, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind.
- (4) Beschlüsse zu § 12 Buchstaben a) bis c) und h) bedürfen einer Mehrheit von 80 % der abgegebenen Stimmen.

### **§ 15 Sitzungsniederschrift**

- (1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgen muss, eine Niederschrift zu fertigen. Die Gesellschafterversammlung bestimmt einen Geschäftsführer oder Prokuristen zum Schriftführer.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und einem weiteren Mitglied sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung und den Mitgliedern des Aufsichtsrates zu übersenden.

## **3. Abschnitt: Aufsichtsrat**

### **§ 16 Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern.

Er hat folgende Zusammensetzung:

- a) Landrat des Kreises Heinsberg,
- b) Bürgermeister der Städte und Gemeinden, die Gesellschafter sind,
- c) drei vom Kreistag zu benennende Mitglieder
- d) den Vorsitzenden des Vorstandes der Kreissparkasse Heinsberg.

- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates nach Abs. 1 Buchstaben a) und b) können sich durch ihre allgemeinen Vertreter vertreten lassen. Der Kreistag des Kreises Heinsberg kann für die drei Aufsichtsratsmitglieder nach Abs. 1 Buchstabe c) je einen Vertreter benennen. Die Kreissparkasse Heinsberg kann für ihr Mitglied nach Abs. 1 Buchstabe d) einen Vertreter benennen.
- (3) Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates nach Abs. 1 Buchstabe c) richtet sich nach der Wahlperiode des jeweiligen Kreistages.
- (4) Der Aufsichtsrat kann zu seinen Sitzungen sachkundige Personen hinzuziehen.
- (5) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Fachausschüsse für Einzelaufgaben einsetzen.  
In diese Fachausschüsse können auch sachkundige Personen berufen werden. Diese nehmen an den Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teil und sind – ebenso wie die Mitglieder des Aufsichtsrates – ehrenamtlich tätig.
- (6) Den vom Kreis Heinsberg sowie von den Städten und Gemeinden bestellten oder auf Vorschlag dieser Kommunen gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrates können jeweils der Kreistag oder der Stadt-/Gemeinderat Weisungen erteilen.
- (7) Die Vorschriften des Aktiengesetzes für den Aufsichtsrat finden keine Anwendung.

#### **§ 17 Zuständigkeit des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat ist zuständig für
  - a) die Überwachung der Geschäftsführung,
  - b) den Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
  - c) die Bestellung des Abschlussprüfers,
  - d) die Eingruppierung der Geschäftsführer
  - e) die Einrichtung von Beiräten der Gesellschaft gem. § 19a.
- (2) Der Aufsichtsrat hat der Geschäftsführung gegenüber ein uneingeschränktes Recht auf Auskunft.
- (3) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates
  - a) zur Aufnahme und Gewährung von Darlehen,
  - b) zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Grundstücken,
  - c) zum Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, soweit sie nicht das GSZH betreffen,
  - d) zur grundsätzlichen Entscheidung über die Planung und Ausführung von Bauvorhaben,
  - e) zur Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten. § 17 Abs. 1 d) bleibt unberührt.

- (4) In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung hat der Aufsichtsrat die Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen.

### **§ 18 Vorsitz im Aufsichtsrat**

Den Vorsitz im Aufsichtsrat führt der Landrat des Kreises Heinsberg.

Der Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates wird von den Mitgliedern des Aufsichtsrates aus dem Kreis der Bürgermeister der Städte und Gemeinden, die Gesellschafter sind, gewählt.

### **§ 19 Sitzungen und Beschlussfähigkeit**

- (1) Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden oder – im Verhinderungsfall - von seinem Stellvertreter einberufen, der auch den Versammlungsort bestimmt. Die Einberufung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens acht Tagen zu erfolgen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (2) Auf Verlangen von mindestens 4 stimmberechtigten Aufsichtsratsmitgliedern oder der Geschäftsführung muss eine Sitzung anberaumt werden.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrates gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse nach § 17 Abs. 3 Buchstabe b) bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Außerhalb von Versammlungen des Aufsichtsrates können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, in jeder beliebigen Form, auch im Wege jeder Art von Telekommunikation, mittels E-Mail und auch in gemischter Form gefasst werden, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrates damit einverstanden sind.
- (6) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied in wechselnder Reihenfolge zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Aufsichtsrates zu übersenden.

## **4. Abschnitt: Beiräte**

### **§ 19a Beiräte**

- (1) Die Gesellschaft kann durch Beschluss des Aufsichtsrates Beiräte zu ausgewählten mit der Gesellschaft zusammenhängenden Fragen und Bereichen auf bestimmte oder auch auf unbestimmte Dauer einsetzen.

- (2) Ein Beirat hat ausschließlich beratende Funktion. Er ist Diskussionsforum zur Entscheidungsvorbereitung und nicht Organ der Gesellschaft.
- (3) Ein Beirat soll aus nicht mehr als zehn Mitgliedern bestehen. Die Beiratsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Dieser hat bei der Auswahl geeigneter Beiratsmitglieder Themenbereich und Fragestellung des jeweiligen Beirats zu berücksichtigen. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Beirat besteht nicht.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Die Tätigkeit eines Mitglieds des Beirats ist ehrenamtlich. Sie erfolgt ohne Vergütung und ohne Aufwandsentschädigung.
- (6) Ein Beirat kann sich im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat nach Bedarf eine innere Ordnung geben.
- (7) Die Geschäftsführung übernimmt die Organisation und Verwaltung des jeweiligen Beirats ohne eigenes Stimmrecht.

## **5. Abschnitt: Geschäftsführung**

### **§ 20 Geschäftsführer**

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern, deren Zahl der Aufsichtsrat bestimmt. Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
- (2) Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführung nach außen vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so kann die Gesellschafterversammlung eine von § 35 Abs. 2 GmbH-Gesetz abweichende Regelung der Vertretungsbefugnis treffen.
- (3) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat, an dessen Sitzungen sie teilnimmt, regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft.
- (4) Die Geschäftsführung darf bestimmte Rechtsgeschäfte für die Gesellschaft nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates tätigen. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die der Aufsichtsrat erlässt.

## **6. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen**

### **§ 21 Jahresabschluss**

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen und von dem bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Für die Aufstellung gelten die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzes.

setzungsbuches (HGB). Die Prüfung umfasst auch die Prüfungsgegenstände gem. §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG). In dem Lagebericht ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung sowie zur Einhaltung der EU Beihilfenvorschriften aus bestehenden Betrauungsakten Stellung zu nehmen.

- (2) Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer sind Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (3) Die Feststellung des Jahresergebnisses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind öffentlich bekannt zu machen. Jahresabschluss und Lagebericht müssen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten werden.
- (4) Die Vorschriften des Transparenzgesetzes sind zu beachten. Insoweit sind die Vorschriften des § 108 Abs. 1 S. 1, Ziff. 9 GO NW bei der Erstellung des Anhangs zum Jahresabschluss zu beachten. Ergänzend gilt § 25a dieses Gesellschaftsvertrages.
- (5) Dem Kreis Heinsberg werden die Rechte gemäß § 54 HGrG eingeräumt.

## **§ 22 Dauer der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich seinen Austritt erklären. Durch den Austritt wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter den nicht kündigenden Gesellschaftern fortgeführt. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters einzuziehen oder ihn gemäß § 7 zu übertragen.

## **§ 23 Auflösung der Gesellschaft**

- (1) Im Falle der Auflösung hat der Geschäftsführer die Geschäfte abzuwickeln, sofern die Gesellschafterversammlung nicht andere Personen dafür bestimmt.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder beim Ausscheiden von Gesellschaftern erhalten die Gesellschafter nicht mehr als ihre eingezahlten Stammeinlagen zurück. Das die Stammeinlagen übersteigende Vermögen fällt bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes an die Gesellschafter entsprechend dem Anteil der eingezahlten Stammeinlagen; diese haben es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke nach § 2 dieser Satzung zu verwenden.

## **§ 24 Bekanntmachungen**

Gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

## **§ 25 Landesgleichstellungsgesetz**

Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein- Westfalen vom 9. November 1999 findet Anwendung.

## **§ 25a Transparenzgesetz § 108 Abs. 1 S.1 Nr. 9; Abs. 2 GO NW**

Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften sind nach dem Gesetz zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein- Westfalen („Transparenzgesetz“) vom 17.12.2009 die für die Tätigkeiten im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitgliedes dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 lit. a) HGB anzugeben. Die individualisierte Ausweispflicht gilt auch für:

- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
- b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
- c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
- d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

## **§ 26 Betrauung der Gesellschaft**

- (1) Mit Betrauungsakt vom 15.05.2014 und 1. Änderungsbeschluss zum Betrauungsakt vom 28.09.2017 wurde die Gesellschaft gem. Freistellungsentscheidung der Europäischen Kommission mit der Wahrnehmung von Wirtschafts- und Tourismusförderungsaufgaben innerhalb des Kreises Heinsberg betraut, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen und die mit einer besonderen Gemeinwohlverpflichtung verbunden sind.
- (2) Soweit die in § 2 des Betrauungsaktes dargestellten Aufgaben und Tätigkeitsfelder infolge der fortschreitenden Entwicklung der relevanten Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission oder der europäischen und nationalen Gerichte nicht mehr als DAWI angesehen werden können oder die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses in anderer Weise nicht mehr erfüllt sind, werden die Gesellschafter - unbeschadet der in dem Betrauungsakt im Einzelnen geregelten Anpassungserfordernisse - den Betrauungsakt entsprechend anpassen, beenden, die Ausgleichsleistungen vor der weiteren Gewährung bei der Europäischen

Kommission anmelden bzw. vorschriftskonform im Hinblick auf eine etwaige Erweiterung der Gruppenfreistellungsverordnung gestalten.

## **§ 27 Schlussbestimmungen**

Ist oder wird eine der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht berührt. Der Vertrag bleibt auch gültig, wenn einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein sollten. Ungültige Bestimmungen sind derart umzudeuten, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte. Alle Gesellschafter verpflichten sich, im Sinne der vorstehenden Regelung zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes sowie zur Schließung einer vertraglichen Lücke mitzuwirken.